



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Konzeption, Umsetzung und Evaluation eines Wissenschaftlichen
Modellprojekts zur Durchführung deutschlandweiter qualitätsge-
sicherter Take-Home Naloxon Schulungen*

veröffentlicht am 13.01.2021
auf www.bund.de

1 Ziel der Förderung

Opioide können nach Überdosierungen zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Nach wie vor bewegt sich die Zahl der drogenbezogenen Todesfälle, die auf den Konsum von illegal erworbenen Opioiden – vor allem Heroin - zurück zu führen sind, bundesweit auf hohem Niveau. Seit 2018 ist Naloxon, ein Opioid-Antagonist, der die atemlähmende Wirkung von Opioiden innerhalb weniger Minuten für eine gewisse Zeit aufhebt, in Deutschland in Form eines Nasensprays zugelassen. Damit können auch geschulte Laien Überdosierungen abwenden und den Zeitraum überbrücken, bis Rettungskräfte vor Ort sind. Obwohl Naloxon als Nasenspray seit zwei Jahren zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verschrieben werden kann, haben nur wenige Drogenkonsumierende und deren Angehörige das Mittel zur Anwendung verfügbar und wenige wurden in der Anwendung geschult. Es existieren in Deutschland zwar bereits seit den 90er Jahren vereinzelte Projekte zur Vergabe von Naloxon durch geschulte Laien, es handelt sich hier aber bisher um Initiativen einzelner Bundesländer und Suchthilfeeinrichtungen. Ein Konzept, dass eine bundesweit nachhaltige Umsetzung vorsieht, existiert bisher nicht.

Als Teil der präventiven Maßnahmen im Bereich illegaler Drogen und als Umsetzung der Maßnahmen der Nationalen Strategie plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) deshalb die Förderung eines Bundesmodellprojekts mit dem Ziel, Drogenkonsumierende und ihre Angehörigen durch qualitätsgesicherte Take-Home Naloxon Schulungen in die Lage zu versetzen, in lebensbedrohlichen Situationen, die



durch Opioidkonsum entstanden sind, kurzfristig und effektiv gelernte Erste Hilfe-Maßnahmen zu leisten sowie Naloxon verfügbar zu haben und anwenden zu können. Dabei soll ein Konzept entwickelt werden, das auch nach Beendigung des Projektes nachhaltig bundesweit umgesetzt wird und eine dauerhafte Beteiligung der Ärzteschaft vor Ort gewährleistet. Daher soll bereits bei der Antragstellung dargelegt werden, wie eine Verstetigung im Rahmen des Projektes erreicht wird und welche Kooperationspartner (bspw. Länder, Verbände oder Institute) hierfür notwendig sind.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Modellprojekt, das die Konzeption, Umsetzung und Evaluation deutschlandweiter qualitätsgesicherter Schulungen zum Umgang mit opioidbezogenen Überdosierungen aufgrund eines missbräuchlichen Konsums zu nicht-medizinischen Zwecken und dabei die Anwendung von Take-Home Naloxon umfasst.

Der Forschungsgegenstand gliedert sich in vier Schwerpunkte:

a) Konzeption

In der Vorhabenbeschreibung sind die Grundzüge für ein Schulungskonzept aussagekräftig und nachvollziehbar darzustellen. Dabei können bereits bestehende Konzepte von Antragstellenden genutzt und weiterentwickelt werden. Eine nachhaltige Anwendung der Projektergebnisse ist durch ein zu erstellendes Manual und möglichst durch ein Online-Tool oder eine Internetpräsenz zu gewährleisten.

b) Implementierung

Das entwickelte Konzept soll im Rahmen des geförderten Vorhabens implementiert werden. In der Vorhabenbeschreibung ist auszuführen, welche Schritte für die Implementierung mit welchen Kooperationspartnern (insbesondere der Ärzteschaft), entsprechend des bereits in der Vorhabenbeschreibung in seinen Grundzügen beschriebenen Konzepts, geplant sind.

c) Evaluation

Das Vorhaben soll durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet werden. Dabei soll unter anderem geprüft werden, ob die gesetzten Ziele durch die getroffenen Maßnahmen erreicht werden. In der Vorhabenbeschreibung ist das Evaluationskonzept nachvollziehbar darzustellen.



Für die Evaluation sind bei Bedarf Kooperationspartner mit entsprechender Expertise einzubinden. Eine externe Evaluation wird begrüßt.

d) Vorbereitung einer nachhaltigen Etablierung von Take-Home Naloxon Schulungen

Das BMG legt besonderen Wert auf eine nachhaltige Etablierung eines mit dem Projekt entwickelten Schulungskonzeptes. Daher sollen im Rahmen des Vorhabens konzeptionell und in der Umsetzung die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass das Vorhaben nach Ende der dreijährigen Projektlaufzeit ohne weitere Bundesförderung weitergeführt wird. In der Vorhabenbeschreibung ist daher auszuführen, wie eine Verstetigung des Konzeptes erreicht wird und welche Partner hierfür eingebunden werden.

Im Rahmen der Vorhabenbeschreibung ist auf Ansätze einzugehen, die eine solche nachhaltige Etablierung unterstützen. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung sind zu berücksichtigen. Von Interesse ist auch eine Abschätzung des Ressourcenbedarfs sowie Aussagen zu potentiellen Kostenträgern.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der sozialwissenschaftlichen Forschung, insbesondere im Bereich Sucht und Suchthilfe, staatliche und nicht staatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.



Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die Projektziele und belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des entwickelten Konzeptes auch nach Beendigung des Projektes beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Es muss auch dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Besonderer Wert wird auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse durch das BMG gelegt.



Beitrag zur Verbesserung der Versorgung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darstellen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Versorgung opioidkonsumierender Personen zu verbessern.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 300.000 EUR zur Verfügung. Das Projekt soll spätestens zum 1. Juli 2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder ggf. im Rahmen eines Verbundprojektes an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.



6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung). Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren



8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpartnerin ist Dr. Ursula Kopp

Telefon: 0228- 3821-1230

Telefax: 0228-3821-1257

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

Ansprechpartnerin ist Dr. Bettina Möller-Bock

Telefon: 030 67055 8268

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 05.03.2021 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

folgender E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR-Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden:

projekttraeger-bmg@dlr.de



Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist die Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator bzw. der Verbundkoordinatorin vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem Verbundkoordinator bzw. der Verbundkoordinatorin vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die



§§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 13.01.2021

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Gaby Kirschbaum